

Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 29.05.2008 (Stand 01.01.2009)

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

2. Besondere Bestimmungen

Art. 3 Demonstrationen, Versammlungen

¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Art. 4 Jugendschutz

Schulpflichtige unter 14 Jahren dürfen sich nach 23.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen oder unter Aufsicht auf öffentlichem Grund aufhalten.

Art. 5 Lärm

¹ Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.



Art. 6 *Feuerwerk*

¹ Ausser am Nationalfeiertag und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

² Die Gemeindepolizei kann für das Abbrennen Örtlichkeiten zuweisen.

³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Art. 7 *Hundehaltung*

Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

Art. 8 *Reiten*

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Art. 9 *Reklamen*

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Art. 10 *Campingverbot*

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Art. 11 *Umweltschutz*

¹ Übermässige, schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

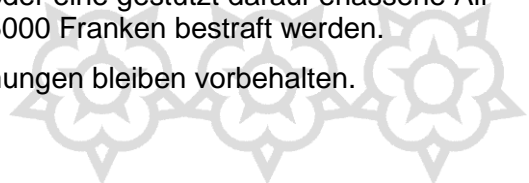
² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz.

3. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12 *Strafbestimmungen*

¹ Wer gegen eine Bestimmung dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, kann mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.



Art. 13 *Aufhebung von Erlass*

Folgender Erlass wird aufgehoben:

- Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Rubigen vom 27. November 1984

Art. 14 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Rubigen, 29. Mai 2008

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl
Gemeindepräsident

Ernst Wüthrich
Sekretär

